



# Schutzkonzept der städt. Kindertageseinrichtungen

der Stadt Bad Oeynhausen

Stand November 2023



Bad Oeynhausen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen des Schutzkonzeptes der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Oeynhausen.....	3
2.	Gesetzliche Grundlage .....	4
2.1.	Grundlagen des Schutzkonzeptes in betriebserlaubnis-pflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche .....	4
2.2.	Rechte des Kindes zum Schutz und Wohl des Kindes .....	4
3.	Professionelle Haltung in der pädagogischen Arbeit zum Schutz und Wohl des Kindes.....	5
4.	Einstellung neuer pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeiter*innen .....	11
5.	Handlungsschritte und Meldekette zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII .....	12
5.1.	Verfahrensablauf bei Übergriffen unter den Kindern: .....	14
5.2.	Verfahrensablauf bei Übergriffen durch Mitarbeitende: .....	14
5.3.	Verhaltenskodex/ Verhaltensampel als Wegweiser für angemessenes Verhalten.....	15
7.	Notfallplan bei personellen Engpässen und Unterbesetzung .....	18
8.	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder .....	19
9.	Evaluation, Prävention und Weiterentwicklung.....	22

Anlagen:

Meldebogen nach § 8a SGB VIII

Beschwerdebogen für Familien

Beschwerdebogen für Mitarbeitende

Selbstverpflichtungserklärung des Kreises Minden-Lübbecke



## 1. Grundlagen des Schutzkonzeptes der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Oeynhausen

Das vorliegende Schutzkonzept der Stadt Bad Oeynhausen ist ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept, mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche präventiv zu bekämpfen.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren und in ihrer Entwicklung zu schützen, ist ein ständiges Anliegen. Daher überprüft die Stadt Bad Oeynhausen in verschiedenen Gremien die vorhandene Qualität in der pädagogischen Arbeit, in dem die Stadt mit den einzelnen Bildungsbereichen und den übrigen Arbeitsfeldern kritisch auseinandersetzen und diese fortlaufend verbessern und weiterentwickeln. Die Stadt Bad Oeynhausen hat als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies durch Maßnahmen der Prävention und damit verbundenen Interventionen zu gewährleisten.

Die Stadt Bad Oeynhausen ist eine familienfreundliche Kommune mit dem Leitbild:

**„Gemeinsam für ein familiengerechtes Bad Oeynhausen. Sicheres, gelingendes Aufwachsen, Chancengleichheit und Bildung für Alle.“**

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und der Vereinbarung mit den Jugendämtern im Kreis Minden-Lübbecke. Gemäß § 45 Abs 2. Nr. 4 SGB VIII hat ein Träger das Wohl des Kindes sicherzustellen und zur Sicherung der Rechte der Kinder die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen mit dem Jugendamt werden in der integrativen Tageseinrichtung für Kinder eingehalten.

Der Schutzauftrag wird von den pädagogischen Fachkräften umgesetzt. Hierzu findet sich im Anhang der Verhaltenskodex der Teams der städtischen Kindertageseinrichtungen. Mitarbeitende achten auf Verhaltensweisen, Anzeichen und Signale, auf Familiensituationen, die das Wohl und die Entwicklung des Kindes gefährden. Kindeswohlvernachlässigung, Formen von Gewalt, sexuellen Missbrauch sind den Mitarbeitenden bekannt. Informationen dazu sind in dem Einrichtungsordner „Kinderschutz“ enthalten, um Mitarbeitende zusätzliche Orientierungsmöglichkeiten zu geben.

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Bemühungen mit dem Betreuungsvertrag ausdrücklich an. Auf den Auftrag des Kinderschutzes in der Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.



## 2. Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 10.06.2021 der Gesetzgeber die Vorgabe nach verbindlichen Schutzkonzepten in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII verankert.

In den folgenden Paragrafen im SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den Gesetzgeber festgeschrieben, nach denen Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe handeln.

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 47 Meldepflicht
- § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Kinderschutz ist als eine Selbstverpflichtung der Mitarbeiter\*innen anzusehen, welche sich an den gesetzlichen Grundlage den verbindlichen Grundlage des SGB VIII und an den Kinderrechten, gemäß der Kinderrechtskonvention der UNICEF orientieren.

### 2.1. Grundlagen des Schutzkonzeptes in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Bei meldepflichtigen Angelegenheiten nach § 47 SGB VIII in der Kindertagesstätte ist die Leitung verpflichtet unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Die zuständige Behörde entscheidet und meldet dies unverzüglich dem Landesjugendamt. Es werden zum Schutz des Kindes Hilfen eingeleitet.

### 2.2. Rechte des Kindes zum Schutz und Wohl des Kindes

Laut der EU-Grundrechtecharta haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden, und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen. Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Andersartigkeit benachteiligt werden.



Die Rechte eines jeden Kindes wird von den Mitarbeitenden geachtet und geschützt. Eine vorurteilsbewusste, inklusive Pädagogik mit altersgerechter Beteiligung der Kinder respektiert und achtet Gefühle, Meinungen, Wünsche und Sichtweisen von Kindern und schützt Kinder vor Benachteiligung, Diskriminierung, Herabsetzung und Ausgrenzung.

Erwachsene, die Kinderrechte achten und umsetzen sind Vorbilder, die das Kind braucht, um seinerseits wiederum die Rechte anderer Menschen zu erkennen und zu respektieren.

### 3. Professionelle Haltung in der pädagogischen Arbeit zum Schutz und Wohl des Kindes

Die professionelle Gestaltung der Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften sind in vielerlei Hinsicht von elementarer Bedeutung. Das Gelingen pädagogischer Arbeit, die kindliche Entwicklung in allen Entwicklungsbereichen ebenso wie die Entwicklung der Resilienz hängen davon ab. Zudem ist eine gelungene Gestaltung dieser Beziehung ein wirksamer und nachhaltiger Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen gegenüber Kindern in Kindertages-einrichtungen und auch außerhalb.

Elementar für das gelingende Ausbalancieren von Nähe und Distanz ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Grundhaltung und den zugrunde liegenden Bedürfnissen bei der Gestaltung der Beziehung.

Pädagogische Fachkräfte müssen sich stets der Tragweite ihrer Beziehungsarbeit bewusst sein und diese entsprechend zum Wohle und zum Schutz des Kindes gestalten.

- Alle Kinder haben ein Recht auf Gleichbehandlung, kein Kind darf bevorzugt oder benachteiligt werden.
- Die pädagogischen Fachkräfte bieten Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an, körperliche Kontaktaufnahme geht ausschließlich vom Kind aus.
- Pädagogische Fachkräfte zeigen Kindern Grenzen bei distanzlosem Verhalten auf.
- Sollten private Kontakte zu Kindern oder deren Familien bestehen, werden diese im gesamten Team transparent gemacht und beeinflussen nicht das professionelle Handeln.
- Im Rahmen der Beziehungsarbeit wird mit den Kindern respektvoll und auf Augenhöhe gesprochen.
- Pädagogische Fachkräfte informieren das Gruppenteam und die Leitung über Unternehmungen in Kleingruppen oder einzelnen Kindern außerhalb der Kita.



- Das professionelle Handeln in der Bildungs- und Erziehungsarbeit orientiert sich am Wohl des Kindes. Menschen haben das Grundbedürfnis nach Anerkennung ihrer Person unabhängig von Leistungen und Taten. Kinder werden respektvoll und wertschätzend behandelt, indem ihnen Aufmerksamkeit, Interesse und Zuwendung gewidmet werden.

Diese Haltung beinhaltet:

- Vorbildfunktion: Die Erwachsenen gehen miteinander genauso wertschätzend um, wie sie den Kindern begegnen sollen.
- Kommunikation: Es wird mit den Kindern aufmerksam und respektvoll gesprochen. Kinder werden nicht bedroht, diskriminiert, bloßgestellt oder eingeschüchtert. Ihre Themen und Sorgen werden ernst genommen.
- Sympathie/Antipathie: Es werden alle Kinder gleichermaßen behandelt und kein Kind wird bevorzugt.

### **Partizipation**

Der Begriff „Partizipation“ (lat. particeps- teilhabend) bezeichnet verschiedene Formen der Beteiligung, der Teilhabe und der Mitbestimmung.

Partizipation in Kindertagesstätten meint die ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung der Kinder an der Ausgestaltung aller sie betreffender Belange des Einrichtungslebens.

Die Kinder lernen in den städtischen Kindertagesstätten schon früh, dass ihre Meinungen und ihre Bedürfnisse relevant sind und Berücksichtigung bei Entscheidungen finden. Tatsächlich gelebte Partizipation ab der frühen Kindheit ist ein grundlegender Faktor einer auf Demokratie basierenden Gesellschaft. Lässt man Kinder in einem angemessenen Rahmen Entscheidungen mitfällen, lernen sie nicht nur, dass ihre Belange wichtig sind und respektiert werden, sondern auch die Belange anderer zu berücksichtigen. Das Selbstbewusstsein und die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) werden gestärkt, Kinder wachsen zu selbstbestimmten, mündigen Bürger\*innen heran, die Entscheidungen bewusst treffen und diese auch vertreten können. Die Kindertagesstätten haben jeweils ein individuelles Konzept, wie und in welcher Form Kinder mitbestimmen und sich beschweren können.

- Das pädagogische Fachpersonal ist in Absprache mit der Leitung verpflichtet, Kinder bei der Wahrnehmung dieses Rechtes zu begleiten, zu unterstützen und ernst zu nehmen.
- Das Team der pädagogischen Fachkräfte entwickelt gemeinsam ein stetig anzupassendes Konzept zur Partizipation, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Kinder mitbestimmen können.



- Kinder werden aktiv dazu ermutigt, ihre Veränderungswünsche (z.B. Erweiterung oder Umgestaltung von Spielbereichen) einzubringen.
- Kinder übernehmen z.B. Leitungsfunktion im Morgenkreis, wirken mit bei Bewegungsbaustellen in der Turnhalle und werden in Feedbackrunden nach ihren Interessen, Vorlieben und Wünschen gefragt.
- Kinder dürfen bei Festen das Buffet im angemessenen Rahmen mitbestimmen.
- Kinder dürfen mitbestimmen, welches Spielzeug und welche Bücher oder Hörmedien in der Gruppe angeboten werden.
- Es gibt keine verpflichtenden pädagogischen Angebote, an denen Kinder teilnehmen oder welche sie ausführen müssen, Kinder entscheiden frei darüber, welches Lernfeld für sie wann aktuell ist.
- Kein Kind wird von Angeboten oder anderen Aktivitäten ausgeschlossen.

### **Beschwerden von Kindern und Erziehungsberechtigten**

Kinder leben in allen Lebensbereichen in dem Machtgefälle zwischen Groß und Klein/ Alt und Jung / Stark und Schwach. Auch in Kindertageseinrichtungen erleben Kinder, dass ihre Äußerungen, Anliegen und Beschwerden nicht ernst genommen werden. Erwachsene bagatellisieren sie oder gehen darüber hinweg.

Das Recht des Kindes zur Beschwerde, insbesondere wenn es um die Verletzung seiner Rechte geht, ist aber in der UN-Kinderrechtskonvention und im Bundeskinderschutzgesetz festgeschrieben. Demzufolge bedarf es im Team der pädagogischen Fachkräfte eine stetige und intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Auch Eltern können sich bei Sorgen, Problemen und Beschwerden an die Einrichtung, den Träger und das zuständige Jugendamt wenden. Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdemanagements, welches im Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung verankert ist, schriftlich festgehalten und bearbeitet.

### **Sexualerziehung und Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die sexuelle Selbstbestimmung und gesunde Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität werden in den Einrichtungen sensibel geschützt. Kinder werden in ihren Gefühlen ernst genommen und dabei unterstützt, eigene körperliche Empfindungen zu differenzieren und zu benennen. Sie werden ermutigt, „Nein“ zu sagen, um selbstbestimmt eigene körperliche und psychische Grenzen aufzuzeigen und zu benennen. Das Ziel ist das eine eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und ein positives Körperbild aufzubauen. Die



Gewissheit, über seinen eigenen Körper bestimmen zu dürfen, ist der beste Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Fachkraft achtet im pädagogischen Alltag auf einen respektvollen Umgang mit dem Kind, Körperkontakte gehen vom Kind aus.

- Kinder werden im Alltag angehalten, bei sich und bei anderen körperlichen Grenzen zu akzeptieren.
- Körperliche Kontaktaufnahme geht vom Kind aus
- Kinder werden sensibilisiert, auch nonverbal aufgezeigte Grenzen wahrzunehmen und einzuordnen.
- Körperteile werden benannt und nicht tabuisiert.
- Abwertende oder diskriminierende Äußerungen werden ggf. aufgegriffen und dienen als Grundlage für aufklärende Gespräche.
- Das Schamgefühl des Kindes wird respektiert.
- Erwachsene zeigen ganz klar auf, dass auch sie nicht einfach berührt werden möchten und körperlicher Kontakt nicht angemessen oder gewünscht ist.
- Die Beschäftigung und das Erkunden des eigenen Körpers werden weder von außen angeregt noch unterbunden oder negativ betitelt.
- Eine wesentliche Regel im Miteinander ist, dass Kinder nur mit gegenseitigem Einverständnis umarmt oder geküsst werden.
- Kindern wird vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und andere ohne ihr Einverständnis diesen weder berühren noch betrachten dürfen.

### **Ruhephasen und Schlafbegleitung**

Für die gesunde körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ist Schlafen und Ruhen von grundlegender Bedeutung. Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben ein eigenes Schlaf- und Ruhekonzzept entwickelt.

- Jedes Kind hat die Möglichkeit sich auszuruhen und zu schlafen.
- Die Schlaf- und Ruhezeiten werden mit den Eltern und nach Empfehlung der Fachkräfte entschieden und sind jederzeit veränderbar. Das Schlafbedürfnis des Kindes steht im Vordergrund des pädagogischen Handelns.
- Verlässliche, wiederkehrende Rituale bei der Gestaltung der Schlaf- und Ruhephasen sorgen für eine vertrauensvolle Atmosphäre.
- Die Einrichtung sorgt dafür, dass Ruhe- und Schlafphasen eingehalten werden.
- Jedes Kind hat einen fest zugewiesenen Schlafplatz, der nach individuellen Bedürfnissen (Kuscheltier, Schnuller etc.) gestaltet ist
- Die Phase des Einschlafens wird liebevoll und ruhig begleitet, der Schlaf wird von pädagogischem Personal begleitet und die Kinder bekommen genügend Zeit wach zu werden und sich zu orientieren.
- Die Kinder tragen angemessene Schlafkleidung.





- Das pädagogische Personal ist für die Hygiene der Schlafplätze zuständig.

### **Essensituation und gesunde Ernährung**

Die gesunde Ernährung und das tägliche Angebot frisch zubereiteter Mahlzeiten durch fest eingestellte eigene Hauswirtschaftskräfte ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal der städtischen Kindertagesstätten in Bad Oeynhausen.

Durch das vielfältige, gesunde Angebot an Speisen werden Kinder zum einen an eine gesunde Ernährung herangeführt und lernen zum anderen gemeinsames Essen als gesellschaftliches und kulturelles Ereignis kennen.

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Jedes Kind wird durch Vorbildverhalten zum Probieren motiviert.
- Jedes Kind darf aufhören zu essen, wenn es satt ist.
- Jedem Kind stehen alle Komponenten der Mahlzeit zur Verfügung.
- Das Dessert wird weder zur Belohnung eingesetzt noch als Sanktion verweigert, jedem Kind steht eine angemessene Portion zu unabhängig davon, ob und wieviel es von der Hauptspeise gegessen hat.
- Je nach Alter des Kindes werden Durst und Hunger zeitnah befriedigt.

### **Sauberkeitserziehung/Körperpflege**

Der pflegerische Bereich und die Intimsphäre des Kindes nehmen in der täglichen Arbeit einen immer höheren Stellenwert ein, aus diesem Grunde erfordern sie besondere Sensibilität. Je nach Entwicklungsstand und Bedarf des jeweiligen Kindes variieren die Intensität und Art dieser pflegerischen oder begleitenden Aufgaben. Unabhängig von diesen Voraussetzungen handelt es sich aber immer um besonders sensible Lernerfahrungen, die eine intensive Beziehungsarbeit und liebevolle Fürsorge und Begleitung durch das pädagogische Fachpersonal erfordern. Es ist stets auf eine angemessene professionelle Distanz zu achten.

- Alle Handlungsschritte der pädagogischen Fachkraft, die den Körper eines Kindes betreffen, werden diesem vorher angekündigt und je nach Situation auch erklärt (Nase putzen, weil sie läuft).
- Die Kinder cremen sich selbständig ein, Fachkräfte bieten bei Bedarf ihre Hilfe an.
- Auf Wunsch des Kindes wird ihm beim An- und Ausziehen von Kleidung und Schuhen geholfen.
- Die Sanitärausstattung und die Wickel- und Waschbereiche entsprechen den vorgeschriebenen hygienischen und sicherheitstechnischen Vorschriften.



- Kinder haben ein Recht auf Intimsphäre, die Sanitär- und Wickelbereiche sind so gestaltet, dass Kinder dort vor unerwünschten Blicken geschützt sind:
  - Die Tür zum Wickelbereich bleibt beim Wickelvorgang immer geöffnet.
  - Jedem Kind wird ein ungestörter Toilettengang ermöglicht Kinder werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ihrerseits beim Toilettengang begleitet. Die Tür wird dabei nur nach Ankündigung geöffnet, die pädagogische Fachkraft bietet ihre Unterstützung an und wartet auf Zustimmung des Kindes.
  - Die Sanitär- und Wickelbereiche werden ausschließlich von Kindern und dem pädagogischen Fachpersonal betreten. Besucher\*innen, Eltern, Handwerker\*innen und auch Reinigungspersonal haben grundsätzlich während der Betreuungszeiten keinen Zugang. Sollte es dennoch zwingend während der Betreuung nötig sein, geschieht dieses nur in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal, welches zu gewährleisten hat, dass sich zu der Zeit kein Kind in dem Bereich aufhält.
  - Kinder entscheiden selbstständig und frei, von wem sie gewickelt werden möchten. Besteht die Notwendigkeit einer frischen Windel, so wird das Kind gefragt, mit wem es diese wechseln möchte.
  - Neue Mitarbeiter\*innen wickeln erst nach einer Einarbeitungs- und Kennenlernphase.
  - Beim Fiebermessen wird ausschließlich an der Stirn gemessen.

### **Eingewöhnung**

Die ersten Tage in der Kita sind für die Kinder und Eltern ein besonderer Meilenstein in dem noch folgenden Bildungsverlauf. Auch wenn ein Kind bereits in einer Kindertagespflegestelle in Betreuung war, so ist der Übergang in eine Kindertagesstätte, die räumliche, personelle und strukturell viel komplexer ist, besonders aufregend und auch ein wenig beängstigend. Um diesen Übergang jedoch als etwas Neues und Besonderes zu erleben, ist eine sensible und kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unerlässlich. Die Eingewöhnung findet nicht ungeplant und spontan statt; sie werden von den städtischen Kindertagesstätten sorgfältig in Zusammenarbeit mit Fachleuten erarbeitet. Sie wird vor der Durchführung intensiv vorbereitet, folgende Eckpunkte werden dabei zwingend eingehalten.

- Im Erstgespräch mit den Eltern tauschen sich die Mitarbeitenden über das Kind aus, hier wird auf gesundheitliche Besonderheiten, den vorhandenen Entwicklungsstand, auf Vorlieben, Abneigungen, Erfahrungen mit Fremdbetreuung, Ess- und Schlafgewohnheiten eingegangen ggf. ein Protokoll angefertigt.



- Die Einrichtungen ermöglichen angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell eine sanfte Form der Eingewöhnung. Bei der jedes Kind das neue Umfeld als angenehme und sichere Umgebung erleben soll. Das Gelingen ist auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/Bezugspersonen und pädagogischer Fachkraft angewiesen.
- Sollte ein Kind seine Bezugserzieher\*in nicht annehmen und sich zu einer anderen pädagogischen Fachkraft orientieren, wird die Arbeit innerhalb des Gruppenteams entsprechend den Bedürfnissen des Kindes umstrukturiert.
- Jedes Kind ist individuell; daher wird auch der Verlauf der Eingewöhnungstage im engen Austausch mit den Eltern besprochen.

#### 4. Einstellung neuer pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeiter\*innen

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden besondere Kriterien vorausgesetzt. So gehört hier selbstverständlich die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum Standard bei der Einstellung von neuen hauptamtlich Mitarbeitenden.

Ein internes Onboarding-Einarbeitungskonzept der Stadt Bad Oeynhausen richtet sich an alle neue Mitarbeitende in der Startphase und sorgt für eine erfolgreiche Einarbeitung und Unterstützung neuer Mitarbeitenden bei der Stadtverwaltung.

Neue Bewerber\*innen werden im Rahmen des Vorstellungsgespräches über das Vorhandensein des Schutzkonzeptes informiert. Die neu eingestellten Mitarbeiter\*innen sollen anschließend das Schutzkonzept in Gänze lesen und nach Kenntnisnahme unterschreiben. Das Schutzkonzept wird von den pädagogischen Fachkräften, sondern auch von Praktikanten und Praktikantinnen, Auszubildenden, Hauswirtschaftskräften etc. gelesen und unterschrieben. Das Schutzkonzept kann dann nach Bedarf und Situation, aktualisiert, erweitert und präzisiert werden.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes fließt in die Bewertung der Probezeit Beachtung. Des Weiteren ist die Haltung zum Kind und der präventive Kinderschutz ein präsenten Beurteilungsmerkmal in den jährlichen Mitarbeiter\*innen-Gesprächen und Teamtagen.

Das Schutzkonzept ist in der Kindertageseinrichtung an einer gut sichtbaren Stelle zu veröffentlichen auf der Homepage.



## 5. Handlungsschritte und Meldekette zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Im Folgenden werden die internen Meldeketten, die Prozessbeschreibung und Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII aufgeführt.

### **Die Mitarbeitenden informieren die Leitung**

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles wahr, teilt die pädagogische Fachkraft dieses der zuständigen Leitung der Kindertageseinrichtung mit. Die Fachkraft hat die Pflicht die Leitung über Ereignisse, die das Wohl des Kindes gefährden könnten, zu informieren. Des Weiteren besteht für die Fachkraft die Verpflichtung, Ereignisse zu dokumentieren.

Vorausgesetzt wird, dass im Vorfeld Beobachtungen getätigt und auch dokumentiert wurden.

### **Kollegiale Beratung und Einschätzung**

Abstimmung und Einschätzung mit dem Team, welches in der Kindertageseinrichtung ebenfalls mit in den Entwicklungsprozess involviert ist. Die pädagogische Fachberatung wird bei Bedarf hinzugezogen, sonst im Anschluss über die Handlungsschritte informiert.

### **Hinzunahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Im nächsten Schritt nimmt die Einrichtungsleitung die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor. Weiterhin besteht optional die Möglichkeit der anonymen Beratung durch das Jugendamt. Eine insoweit erfahrende Fachkraft ist im Vorfeld einer Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung zu beteiligen. (Meldebogen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII)



### **Elterngespräch**

Die Einschätzung über die Gefährdung erfolgt im Gespräch zwischen Kitaleitung und pädagogischer Fachkraft und den Eltern/Erziehungsberechtigten. In dem Gespräch werden konkrete Vereinbarungen getroffen und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Vereinbarung wird von den Prozessbeteiligten unterschrieben. Das Protokoll des Elterngesprächs wird von allen Beteiligten unterschrieben und eine Kopie den Eltern ausgehändigt.

### **Kontrollgespräch**

Nach vereinbarter Zeit wird mit den Eltern ein Reflexionsgespräch durchgeführt und eruiert, wie die Vereinbarungen umgesetzt werden. Dieses Gespräch wird entsprechend protokolliert.

### **Information an das Jugendamt**

Die Gefährdungsmittelung an das Jugendamt/den Allgemeinen Sozialen Dienst ist schriftlich durchzuführen. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch die Leitung und in deren Abwesenheit durch die stellv. Leitung.

Für die Gefährdungsmittelung an das Jugendamt ist ausschließlich das Formular „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“ zu nutzen (siehe Meldebogen nach § 8a)

Die Kitaleitung setzt die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis, ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes.

### **Meldewege bei akuter Kindeswohlgefährdung**

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) zwingend notwendig. Sollte eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten des ASD bekannt werden, ist die Polizei Bad Oeynhausen unmittelbar unter der Telefonnummer 05731/2300 zu informieren.



### 5.1. Verfahrensablauf bei Übergriffen unter den Kindern:

- Die Leitung wird über den Vorfall informiert. Anschließend wird die Kinderschutzfachkraft kontaktiert, danach erfolgt eine Meldung beim Träger und dem zuständigen Jugendamt.
- In Absprache mit dem Träger erfolgt ein Elterngespräch mit den betroffenen Eltern. Das Elterngespräch wird schriftlich dokumentiert.
- In Ausnahmesituationen (Konflikt- und Gefährdungssituationen, Gefahr für sich selbst oder ein anderes Kind) kann es notwendig sein, Kinder zu begrenzen (zum Beispiel durch Festhalten). In diesem Fall muss sofort eine weitere Fachkraft hinzugezogen werden, die als Zeuge und Kontrollperson dient.

### 5.2. Verfahrensablauf bei Übergriffen durch Mitarbeitende:

- Unterbinden des Übergriffs durch Einschreiten.
- Sofortige wertfreie Dokumentation des Vorfalls.
- Informationen werden an die Leitung und Kinderschutzfachkraft weitergegeben
- Informationen erfolgen von Seiten der Leitung an den Träger.
- Rehabilitation eines Krisenfalls in der Einrichtung, erfolgt durch fachliche Hilfe wie Supervision und nötige externe Beratung.
- Meldung nach § 47 SGB VIII an das Landesjugendamt ggf. Info an den Elternrat



### 5.3. Verhaltenskodex/ Verhaltensampel als Wegweiser für angemessenes Verhalten

<b>Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit erlaubt und pädagogisch begründet ist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine positive Grundhaltung aller Beschäftigten, die mit den Kindern in Kontakt kommen</li> <li>➤ Ein positives Menschenbild</li> <li>➤ Aktives, aufmerksames und wertschätzendes Zuhören</li> <li>➤ Ressourcenorientiertes Arbeiten</li> <li>➤ Kind- Bedürfnisorientiertes Handeln</li> <li>➤ Ein verlässlicher Bindungsaufbau</li> <li>➤ Vorgabe klarer, sicherer Strukturen</li> <li>➤ Absprache und Einhaltung von Regeln, Grenzen aufzeigen</li> <li>➤ Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/innen</li> <li>➤ Liebevoll- konsequente Haltung</li> <li>➤ Wertfreie Beobachtung</li> <li>➤ Pflege von selbstbestimmten Kommunikationskulturen</li> <li>➤ Natürlicher, herzlicher Umgang miteinander</li> <li>➤ Liebevoller, dem Kind zugewandte Begleitung</li> <li>➤ Kindern die Zeit geben, die sie benötigen</li> <li>➤ Sich selbst Zeit für die Kinder nehmen</li> <li>➤ Achtsames Handeln</li> <li>➤ Authentisches Handeln</li> <li>➤ Empathie verbalisieren</li> <li>➤ Trauer oder mentalen Schmerz zulassen</li> <li>➤ Kind in den Arm nehmen, wenn sie das möchten</li> <li>➤ Angemessen Trost geben</li> <li>➤ Sensibles Nachfragen</li> <li>➤ Faires, gerechtes Miteinander</li> <li>➤ Angemessen Lob aussprechen</li> <li>➤ Akzeptanz von Fehlern – ermöglicht erfahrungsorientiertes Lernen</li> <li>➤ Hilfestellung und Unterstützung geben, wenn gewünscht</li> <li>➤ Kinder befähigen, Konflikte zu lösen</li> <li>➤ Individuelle Lernwege ermöglichen</li> <li>➤ Freiräume für Kinder schaffen</li> <li>➤ Kinder an Entscheidungen beteiligen- Partizipation</li> <li>➤ Kinderrechte im Kitaalltag aktiv leben</li> <li>➤ Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen</li> <li>➤ Kind und Eltern wertschätzen</li> </ul>
--	---



**Verhalten,  
das in  
unserer  
täglichen  
Arbeit nicht  
erwünscht  
ist und  
nicht  
vorkommen  
soll**

- Ausschluss von Aktivitäten
- Überforderung
- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugung
- Verbaler, abwertender Vergleich zwischen Kindern
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung des kindlichen Willens—bedrängendes Überreden
- Auslachen und Schadenfreude
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln/ Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Das Kind nicht ausreden lassen
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Bewusstes Wegschauen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggressionen
- Stigmatisieren
- Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln
- Sprechen über das Kind in Anwesenheit
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Eltern/Kind beleidigen

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:

- Welches Verhalten löst diese Reaktion bei mir aus?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?
- Hierbei unterstützen die kollegiale Beratung oder das Ansprechen einer Vertrauensperson.
- Jedes Kind hat ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.





**Verhalten, das in unserer täglichen Arbeit inakzeptabel und verboten ist und rechtliche Konsequenzen haben kann**

- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z. Bsp. Trost, Zuspruch, Verständnis...)
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Kindern Angst machen
- Diskriminierung, Demütigung und Beschämung
- Bewusste Überforderung
- Zwang ausüben
- Vorführen/bloßstellen
- Aufreizende Kleidung tragen
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen
- Küssen
- Ein Kind, ohne Notwendigkeit, an seinen Genitalien berühren
- Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/ Berühren sexuell stimulieren
- Ein Kind sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen
- Ignorieren kindlicher Bedürfnisse
- Verbaler Dialog verweigern
- Jede Form von körperlicher oder seelischer Gewalt
- Unbegründet festhalten
- Anspucken
- Einsperren
- Zum Essen zwingen
- Verbrühen
- Unterkühlen
- Schlagen
- Zerren, Schubsen, Schütteln
- Treten
- Anschreien
- Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen...)

Dieses Verhalten ist immer inakzeptabel, hier werden immer Konsequenzen folgen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz und Sicherheit.



## 6. Verhaltenskodex in den städtischen Kindertageseinrichtungen

### **Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Nur nach schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, ist das Fotografieren von Kindern erlaubt. Fotos dürfen nur zu berufliche Zwecke verwendet werden (z.B. Portfolio, besondere Aktionen und Presseberichte). Hierfür werden keine privaten Handys genutzt. Fotos werden nur nach Zustimmung der Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten in den sozialen Medien abgelichtet und Presse geteilt beziehungsweise veröffentlicht werden.

### **Kleidung von Mitarbeiter\*innen**

Aufreizende Kleidung darf nicht getragen werden. In den Bewegungsangeboten und Sportstunden dient es dem Vorbildverhalten und Schutz des Kindes sowie der Mitarbeitenden, dass Sportkleidung und Turnschuhe getragen werden.

### **Fortbildung und regelmäßige Teamsupervision**

Regelmäßiger Austausch bietet den Fachkräften Möglichkeiten, das Thema Kinderschutz, Prävention und Grenzverletzungen offen zu reflektieren. Hierzu gehören regelmäßige Gespräche über die Bedeutung von Kinderschutz, wertschätzende Haltung und ein respektvoller Umgang miteinander.

## 7. Notfallplan bei personellen Engpässen und Unterbesetzung

Sollte es zu personellen Engpässen in der Kindertagesstätte kommen, so sind folgende Handlungsschritte einzuhalten:

Um die gewissenhafte Betreuung und die Qualitätsstandards in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, muss ausreichend Fachpersonal vorhanden sein. Sollte es auf Grund von Krankheiten zu personellen Engpässen kommen, ist dies unverzüglich dem Träger zu melden. Nach Absprache mit der Kitafachberatung und dem Bereich Jugendamt werden Poolkräfte eingesetzt, um den aktuellen Personalengpass auszugleichen. Stehen nicht ausreichend Poolkräfte zur Verfügung, wird für den Zeitraum des personellen Engpasses Erzieher\*innen aus den anderen städtischen Kitas nach Möglichkeit zur Unterstützung eingesetzt.



- In Zeiten von Personalmangel stehen die Bedürfnisse der Kinder und die pädagogische Arbeit am Kind im Vordergrund. Dokumentation, Elterngespräche, Sportfeste oder Ausflüge etc. werden abgesagt oder verschoben.
- Damit bei Personalmangel Mitarbeitende nicht alleine eine Gruppe betreuen, wird gruppenübergreifend gearbeitet. Dabei liegt es an den Kitaleitungen bzw. deren Stellvertretungen, dies sinnvoll zu gestalten, möglichst keine Freundeskreise auseinander zu brechen und gerade auf die Kleinkinder und Kinder mit Integrationsbedarf acht zu geben und diese bei den Bezugserzieher\*innen zu lassen. Zudem besteht bei gutem Wetter die Möglichkeit, Kinder hauptsächlich auf dem Außengelände zu betreuen, da das Außengelände mehr Platz und eine bessere Übersicht über die zu betreuenden Kinder bietet.
- Die Mittagspausen der Fachkraft sind so zu organisieren, dass der Regelbetrieb aufrechterhalten und jedes Kind angemessen betreut werden kann.
- Von Seiten der Kitaleitung sind gegebenenfalls Änderungen im Dienstplan vorzunehmen und mit den Fachkräften abzusprechen, um Engpässen zu bestimmten Zeiten entgegenwirken zu können.

Nach § 36 Abs. 4. KiBiz muss im Rahmen der Personalbemessung der Träger die personelle Mindestausstattung umsetzen. Sollte es über einen längeren Zeitraum zur **Personalunterbesetzung** kommen, wird der Träger nach § 47 Abs 1 SGB VIII eine Meldung ans Landesjugendamt veranlassen und sich bei Bedarf zur Beratung an das Landesjugendamt wenden.

## 8. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Die städtischen Kindertageseinrichtungen verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung ihrer Arbeit. Sich beschweren heißt, ein Anliegen oder Bedürfnis deutlich machen.

Beschwerden bieten die Chance, wertvolle Rückmeldungen zu erhalten und damit neue Sichtweisen auf die eigene Arbeit und die Wirkung auf andere Menschen zu gewinnen. Voraussetzung dafür ist eine gute Beobachtung/Wahrnehmung von Geschehnissen, Gefühlen, Stimmungen und setzt aktives Handeln der Mitarbeiter\*innen voraus. Das bedeutet, sich mit den Bedürfnissen von Mädchen und Jungen auseinanderzusetzen.

Wichtig ist, die Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Kindern zu entwickeln. Die Kinder sollen wissen, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken und in ihrem Interesse verändern können.

Das Beschwerdeverfahren ist transparent.



### **Worüber und wann dürfen sich die Kinder beschweren?**

- In Konfliktsituationen
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- Über unangemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- Über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln...)

### **Wie bringen die Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?**

- Die älteren Kinder haben bereits die Möglichkeit, sich über Sprache auszudrücken. Bei den jüngeren Kindern muss sensibel auf das Verhalten des Kindes geachtet werden.
- Durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- Durch ihr Verhalten (Verweigerung, Regelverletzung und Vermeidung)
- Beispiele: Hauen, beißen, verstecken oder weinen

Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens, eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung, in der sie erleben, dass sie ernst- und wahrgenommen werden, werden die Kinder dazu angeregt, sich zu beschweren.

Die Beschwerden werden dann durch eine sensible Wahrnehmung und Beobachtung erkannt und dokumentiert.

Die Kinder können sich bei den pädagogischen Fachkräften beschweren. Sie sind dann für die weitere Bearbeitung und Klärung zuständig.

Es gibt Anliegen, welche nur mit einem weiteren Kind oder einer pädagogischen Fachkraft, in einer Kleingruppe oder mit der gesamten Gruppe geklärt werden müssen.

### **Die Kinder lernen dadurch:**

- **Förderung des Selbstbildungsprozesses**
  - Kinder lernen, sich für etwas einzusetzen.
  - Sie lernen, dass sie für die Gemeinschaft wichtig sind.
  - Sie lernen, ihre eigene Meinung laut auszusprechen.
  - Sie erfahren, dass sie Einfluss auf die Welt haben.
  - Sie nehmen ihre eigenen Bedürfnisse bewusster wahr.

### **Wie drücken wir den Kindern gegenüber Respekt aus?**

- Jedes Kind nehmen wir ernst (wahrnehmen und Zeit nehmen)!
- Die Wichtigkeit wird geklärt.
- Die Kinder werden nach Lösungsideen gefragt und in die Problemlösung mit einbezogen.



- Durch Rückfragen versichern wir uns, ob wir die Beschwerde richtig verstanden haben!
- Eventuell aufgeschobene Entscheidungen werden verlässlich weitergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt besprochen.

In Rollenspielen wird Kindern auf kindgerechte Weise vermittelt, wie sie ihre Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden zum Ausdruck bringen. Hier steht im Vordergrund, dass eine Beschwerde ernst genommen und lösungsorientiert betrachtet wird.

Ebenso soll es mit den Kindern Gespräche über Beschwerden geben. Es werden folgende Fragen, wie: Was ist eine Beschwerde? Wie und wo kann ich mich beschweren, geklärt.

Wie fühlt es sich an, wenn man etwas nicht gut findet? Hierbei werden die Ideen der Kinder dokumentiert. Wurde eine Beschwerde erkannt oder ausgesprochen, wird mit dem Kind besprochen, ob und wie es die Beschwerde klären möchte.

Ebenso wird die Beschwerde von allen Beteiligten eingeschätzt und bei Erforderlichkeit eventuell eine sofortige Lösung herbeigeführt. Gemeinsam mit den Kindern werden Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten gesammelt.

Bei Kindern nimmt die sprachliche Beschwerdeführung einen eher untergeordneten Raum ein. Hier wird durch aktives Zuhören oder durch speziell gestellte Fragen auf Signale, wie bewusstes Ignorieren oder Abwehr durch Anspannung des ganzen Körpers geachtet, um so individuell auf die Kinder eingehen zu können und Lösungen zu finden.

Beispiele für Beschwerden:

- Essen (Auswahl und Zusammenstellung)
- Bekleidungswahl
- Spielort
- Verbale Grenzverletzung, aber auch hauen, beißen, etc.
- Ausgrenzungen („Lassen mich nicht mitspielen“...)

Gemeinsam mit den Kindern werden die Vorschläge und Ideen gesammelt, abgestimmt und für die Kinder sichtbar gemacht.



## 9. Evaluation, Prävention und Weiterentwicklung

Der Schutz jedes Kindes in der Kindertageseinrichtung und die Prävention von allen Formen von Gewalt bildet einen wesentlichen Bestandteil der fortlaufenden Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen. Die Aufarbeitung einer Grenzverletzung bzw. von Gewalt oder Missbrauch in der Einrichtung wird durch den Träger und Fachstellen begleitet. Mögliche Hilfsangebote sind Teamgespräche, kollegiale Beratung in den Dienstbesprechungen, Teamschulungen und Supervision.

Die qualitative Sicherung der Arbeit, die Evaluation und das vorliegende Kinderschutzkonzept dienen zur Implementierung funktionierender Strukturen und Verhaltensweisen, damit Kinderschutz in den städtischen Einrichtungen selbstverständlich ist.



Meldebogen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der <b>Kita</b>
--

**1) Angaben zum Kind/ Jugendlichen**

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geschlecht	Adresse Wohnort
			m / w	
Geschwister: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

**2) Angaben zur Mutter und zum Vater**

Name der Mutter	
Anschrift	
Telefon	
Name des Vaters	
Anschrift	
Telefon	



### 3) Grund der Meldung

<b>Bitte den Grund ankreuzen</b>			
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Gewalt / Misshandlung	<input type="checkbox"/> sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> sonstige Kindeswohlgefährdung
<b>Worauf stützt sich der Verdacht?</b>			
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	<input type="checkbox"/> Aussagen Betroffener	<input type="checkbox"/> Aussagen Dritter	
<b>Anlass der Meldung,</b> <i>(Notieren Sie genau die gemachten Beobachtungen und / oder die wortwörtlich gemachten Aussagen)</i>			
<b>Was ist wann, wie oft, und wann zuletzt passiert?</b>			
<b>Welche Informationen zur oben genannten Situation gibt es vom Kind?</b>			
<b>Welche Informationen zur oben genannten Situation gibt es von dem / den Erziehungsberechtigten?</b>			





**Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?**

**Zusätzliche Informationen**

**Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft / Insoweit erfahrene Fachkraft**

ja

Durch Frau / Herrn: \_\_\_\_\_

Datum der Beratung: \_\_\_\_\_

nein

**Welche Maßnahmen wurden bereits durch die Kita veranlasst bzw. sollen veranlasst werden?** (Gespräche, Hausbesuche, Unterstützungs- und Hilfsangebote, Absprachen / Vereinbarungen mit dem/den Erziehungsberechtigten)

**Hat ein** Gespräch mit dem/den Erziehungsberechtigten stattgefunden? Wenn ja, wann?

\_\_\_\_\_



**Wer** hat an dem Gespräch mit dem/den Erziehungsberechtigten teilgenommen?

---

Welche Absprachen wurden getroffen um die Gefährdung abzuwenden und bis wann sollen die vereinbarten Absprachen umgesetzt werden?

Bis zum: \_\_\_\_\_

**Wer** überprüft bis **wann** die Umsetzung der Absprachen / Vereinbarungen mit dem/den Erziehungsberechtigten?

---

Nächstes Teamgespräch zur Situation des Kindes am: \_\_\_\_\_

**Unterschriften der teilnehmenden Fachkräfte mit Berufsbezeichnung:**

Bad Oeynhausen, den \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Unterschriften der Fachkräfte (Berufsbezeichnung)

**4) Angaben und Erreichbarkeit des Mitteilenden**

Vorname:	Nachname:	Berufsbezeichnung:	Adresse:	
Telefon:	E-Mail:			
Zeiten der Erreichbarkeit				
<input type="checkbox"/> Montag Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Dienstag Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Mittwoch Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Donnerstag Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Freitag Uhrzeit:

Bad Oeynhausen, den \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_

Unterschrift der mitteilenden Person



# Beschwerdebogen

für Familien

<b>Datum der Beschwerde:</b>	
<b>Wer beschwert sich?</b>	
<b>Wer nahm die Beschwerde entgegen:</b>	
<b>Name / Stelle:</b>	
<b>Beschwerdegrund:</b>	
<b>Vereinbarung:</b>	
<b>Konnte eine Lösung gefunden werden:</b>	
<b>Unterschrift des Mitarbeitenden</b>	



# Beschwerdebogen

für Mitarbeitende

<b>Datum der Beschwerde:</b>	
<b>Wer beschwert sich?</b>	
<b>Wer nahm die Beschwerde entgegen: Name / Stelle:</b>	
<b>Beschwerdegrund:</b>	
<b>Vereinbarung:</b>	
<b>Konnte eine Lösung gefunden werden:</b>	
<b>Unterschrift des Mitarbeitenden</b>	



## Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung des Kreises Minden-Lübbecke für ehrenamtliche Kräfte

---

Vorname

Name

---

Anschrift

---

Postleitzahl Wohnort

---

Geburtsdatum Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.

---

Ort

Datum

---

Unterschrift ehrenamtliche\*r Mitarbeiter\*In



**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (SGB VIII)**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

**Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

